



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am 4. NOV. 1983  
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: wie umstehend

Adresse der zuständigen Dienststelle:  
Chiemseehof  
Telefon: (06222) 41561-0\*  
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

LÖSUNG GEGENANTWURF	
Zl. 39	GE/19 83
Datum:	7. NOV. 1983
Verf. 1983 -11-10	framer

*Dr. Klausgraber*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

SALZBURG, am 4.11.1983

An das  
Bundesministerium für Verkehr

Elisabethstraße 9  
1011 Wien

Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: O/1-505/22-1983  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Bundesbahngesetz; Novellierung;  
Stellungnahme

Bzg: do. Zl. EB 559/42-II/2-1983

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

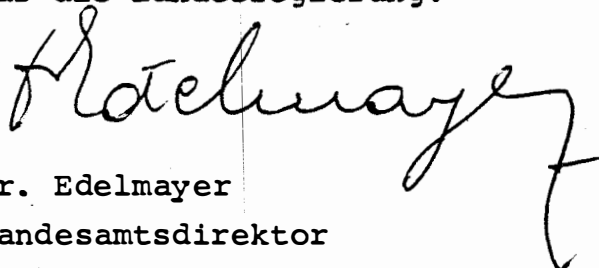
Der vorliegende Entwurf ist gegenüber demjenigen, welcher im Jahr 1982 zur Begutachtung ausgesendet wurde, in seiner Grundkonzeption nur wenig verändert. So wird weiterhin an einer Trennung des Aufgabenbereiches der Österreichischen Bundesbahnen und daraus resultierend an der Schaffung eines "gemeinwirtschaftlichen" Bereiches der zu erbringenden Leistungen festgehalten. Gegenüber der ursprünglichen Fassung tritt für die Länder insofern sogar eine Verschärfung ein, als nunmehr entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 7 ausschließlich Beitragsleistungen des betreffenden Bundeslandes für gemeinwirtschaftliche Leistungen vorgesehen sind (der ursprüngliche Entwurf sah Beitragsleistungen "anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts" - also auch der Gemeinden - vor).

- 2 -

In Anbetracht dieses Umstandes bleiben die in der ha. Stellungnahme vom 30.8.1982, Zl. O/1-505/9-1982, geäußerten grundsätzlichen Bedenken auch gegenüber der vorliegenden Entwurfsfassung vollinhaltlich aufrecht und muß auch diese Fassung mit allem Nachdruck abgelehnt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor